

An: Studierendensekretariat

Antrag auf Beurlaubung

Wintersemester _____

Sommersemester _____

Persönliche Angaben			
Name, Vorname			
Matrikelnummer			
Studiengang			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon (freiwillig)		E-Mail	

Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich vor Ablauf der Rückmeldefrist bei **gleichzeitiger Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge** zu stellen.

Eine Beurlaubung ist gem. der Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Brandenburg nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und **nachgewiesen** wird.

Die Beurlaubung soll erfolgen aufgrund von:

1. Krankheit
2. Schwangerschaft, Geburts- und Erziehungsurlaub, Betreuung kranker oder geistig oder körperlich beeinträchtigter Verwandter ersten Grades oder eines Ehe- bzw. Lebenspartners
3. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Technischen Hochschule Brandenburg
4. Studienaufenthalte oder Praktika im In- und Ausland, sofern sie nicht Bestandteil des Studienplans sind
5. Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung

Falls keiner der o.a. Punkte zutrifft, schildern Sie bitte Ihren Grund unter "Sonstiges" und fügen Sie auch hier einen geeigneten Nachweis bei:

6. Sonstiges
-

Datum / Unterschrift der Studierenden/des Studierenden

Hinweise zur Beantragung der Beurlaubung

Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich vor Ablauf der Rückmeldefrist bei **gleichzeitiger Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge** zu stellen. Gebühren und Beiträge werden in vollem Umfang erhoben. Die Technische Hochschule Brandenburg überprüft im Falle der Beurlaubung von Amts wegen, ob einzelne Gebühren- und Beitragsbestandteile erstattet werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind Nachweise beizufügen:

- im Falle von Nr. 1 oder Nr. 2 eine ärztliche Bescheinigung,
- im Falle Nr. 3 oder Nr. 4 die Befürwortung des zuständigen Fachbereichs

In allen anderen Fällen ist der Antrag gesondert zu begründen und die Gründe sind glaubhaft zu machen.

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Wiederholte Beurlaubung ist aber möglich. Für das dem letzten Urlaubssemester folgende Semester haben sich beurlaubte Studierende fristgerecht zurückzumelden.

Beurlaubte Studierende bleiben Mitglied der Technischen Hochschule Brandenburg. Sie haben jedoch nicht das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen. Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, nicht aber als Fachsemester gezählt.